

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Altenpflegegesetz und seine Auswirkungen auf die Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 3831** vom 14. Februar 2001 hat folgenden Wortlaut:

Das neue Altenpflegegesetz bringt einige bedeutsame Änderungen für die Altenpflegeausbildung. Neben den geänderten Zugangsvoraussetzungen (Sekundarabschluss I oder erweiterter Hauptschulabschluss) ist insbesondere die Zuordnung der Fachschulen zum Kultus- oder Sozialministerium entscheidend für die Zukunft der Altenpflegesschulen, etwa an den berufsbildenden Schulen. Die Neuerungen im bundeseinheitlichen Altenpflegegesetz weisen eindeutig in Richtung Zuordnung zum Sozialministerium, was, so wird befürchtet, das Aus der Altenpflegesschulen an den berufsbildenden Schulen bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie soll erreicht werden, dass entsprechend der Forderung in § 4 Abs. 1 des neuen Gesetzes der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt? Durch Ausdehnung der Fachpraxis und Kürzung der schulischen Ausbildung? Oder reicht die Festlegung der fachpraktischen Ausbildung auf drei Jahre unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung aus?
2. Bleibt die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz erhalten, auch wenn der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt?
3. Wer wird Träger der Ausbildung in Rheinland-Pfalz, nachdem das Gesetz vorsieht (§ 4 Abs. 4), dass die Altenpflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung tragen soll, nach Landesrecht aber auch ein Übertragen an eine andere Einrichtung möglich ist?
4. Wenn die Gesamtverantwortung bei der Altenpflegeschule liegt, wie kann die berufsbildende Schule dieser Verantwortung gerecht werden?
5. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Ausbildungsinteressenten unverzüglich über die zukünftigen Ausbildungsbedingungen informiert werden und diese Informationen zur Grundlage ihrer beruflichen Zukunftsentscheidungen machen können?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung** hat die **Kleine Anfrage** namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2001 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt zurzeit auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes den Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Dieser wird dem Bundesrat voraussichtlich im Mai d. J. zur Zustimmung vorgelegt. Der Entwurf sieht Mindeststundenzahlen für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in den Einrichtungen vor; die Länder haben darüber hinaus einen Dispositionsrahmen.

Eine Aussage über das künftige Unterrichtssoll an den Altenpflegesschulen kann erst nach Verabschiedung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den sich in Rheinland-Pfalz anschließenden Gesprächen zwischen den zuständigen Landesressorts und den Trägern der fachpraktischen Ausbildung getroffen werden.

b. w.

Zu 2.:

Künftig können Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungsabschluss nachweisen, die Fachhochschulreife, die zum Studium in allen Bundesländern berechtigt, erwerben, wenn sie erfolgreich am Zusatzunterricht und der sich anschließenden Abschlussprüfung teilgenommen haben. § 8 Abs. 6 rheinland-pfälzisches Schulgesetz kommt nicht mehr zur Anwendung, da wegen der geänderten Aufnahmevoraussetzungen – gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Altenpflegegesetz ist der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses ausreichend – die Schulen für Altenpflege nicht mehr der Schulform Fachschule zugeordnet werden können.

Zu 3.:

Bisher hat in Rheinland-Pfalz die Altenpflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine Änderung ist daher derzeit nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Die Übernahme der Gesamtverantwortung setzt wie bisher eine enge Kooperation zwischen Ausbildungsschulen und Trägern der praktischen Ausbildung voraus. Auf die Schule kommt die Aufgabe zu, sich in allen wesentlichen Ausbildungsfragen mit den Ausbilderinnen und Ausbildern abzustimmen und für einen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sorgen.

Zu 5.:

Altenpflegeschulen, Einrichtungen der Altenhilfe, Berufsverbände, Arbeitsverwaltungen usw. informieren bereits jetzt über das neue Altenpflegegesetz (z. B. beim Tag der offenen Tür, bei Elternabenden der allgemein bildenden Schulen, bei Ausbildungsberatungen, im Internet u. a.). Sobald die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verabschiedet ist, wird die Öffentlichkeitsarbeit seitens der Landesregierung mit den Schulen und Berufsverbänden weiter intensiviert.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Staatsminister